

Merkblatt zum Dauergrünlandumwandlungsverbot

Stand: Oktober 2018

I. Greening (Direktzahlungsdurchführungsgesetz – DirektZahlDurchfG)

Änderung im EU-Recht (sogenannte Omnibusverordnung)

Bisher sind im Rahmen der Vorschriften für Direktzahlungen solche Flächen als Dauergrünland definiert, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind. Eine Fruchtfolge setzt in diesem Zusammenhang einen eindeutigen Fruchtwechsel voraus. Flächen, bei denen lediglich ein Wechsel zwischen verschiedenen Gras- oder Grünfütterpflanzen oder Brache stattfindet, konnten nicht als Bestandteil der Fruchtfolge gewertet werden. Auch bei Ackerflächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen sind, wird die 5-Jahresregelung angewandt.

Durch Änderung im EU-Recht (Omnibusverordnung) können die Mitgliedstaaten ab 2018 zu den bereits bestehenden Bedingungen eine weitere Voraussetzung zur Dauergrünlandentstehung einführen: Die Fläche darf fünf Jahre nicht umgepflügt worden sein (sogenannte Pflugregelung). Deutschland macht von dieser Option der Pflugregelung Gebrauch. Somit verhindert auch Pflügen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren die Entstehung von Dauergrünland. Werden nach dem Pflügen wieder Gras oder andere Grünfütterpflanzen angesät oder findet die Begrünung durch Selbstaussaat statt, befindet sich die Fläche wieder im ersten Jahr der Dauergrünlandentstehung.

Der Begriff "Pflügen" umfasst jede Bodenbearbeitung, die den Grünbewuchs mechanisch zerstört, wie Pflug, Grubber, Kreiselegge und Fräse. Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie das Walzen, Schleppen oder Striegeln zählen nicht dazu. Die neue Bedingung ist jedoch nur von Relevanz, wenn nach dem „Pflügen“ wieder Gras oder Grünfütter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt.

Künftig ist zu beachten, dass eine erfolgte Bodenbearbeitung innerhalb eines Monats bei der unteren Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen ist. Eine verspätete Anzeige des Pflügens kann nicht berücksichtigt werden.

Greening für Direktzahlungsempfänger verpflichtend: Regelungen zum Dauergrünland

Der Dauergrünlanderhalt ist von jedem greeningpflichtigen Betriebsinhaber, der Direktzahlungen bezieht, bei all seinen Dauergrünlandflächen einzuhalten. Es gibt hier keine Mindestgröße, ab der diese Greeninganforderung greift. Im Sinne des Greening ist es unerheblich, ob Dauergrünland bewusst angelegt wird/wurde oder infolge der anzuwendenden 5-Jahresregelung bei Ackerfütter bzw. Brache entsteht/entstand. Dauergrünland wird nach umweltsensiblen und normalem Dauergrünland unterschieden. Daraus resultieren unterschiedliche Konsequenzen.

Umweltsensibles Dauergrünland (innerhalb eines FFH-Gebiets) obliegt einem absoluten Umwandlungsverbot.

Welche Konsequenzen gibt es für Dauergrünland, das von Direktzahlungsempfängern bewirtschaftet wird?

Umweltsensibles Dauergrünland unterliegt einem absoluten Umwandlungsverbot. Dagegen kann die Umwandlung von „normalem“ Dauergrünland auf Antrag genehmigt werden. Sowohl EU-Recht (Direktzahlungsdurchführungsgesetz) als auch Landesrecht (Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz) haben den Dauergrünlandschutz zum Ziel. Es handelt sich aus Verwaltungssicht um zwei unterschiedliche „Vorgänge“. Beide Rechtsvorgaben sind in Gänze einzuhalten, begrenzend wirkt die jeweils strengere Regelung.

Wann und unter welchen Auflagen wird eine Greening-Genehmigung zur Dauergrünlandumwandlung erteilt?

Sofern nichts dagegen spricht, wird Dauergrünland, das vor dem Jahr 2015 entstanden ist (sog. „altes“ Dauergrünland) eine Umwandlungsgenehmigung erteilt. **Die Genehmigung enthält die Verpflichtung einer entsprechenden Neuanlage von Ersatzgrünland an anderer Stelle (immer i. V. m. dem LLG!).** Das als Ausgleich anzulegende Grünland („Ersatzgrünland“) gilt ab dem ersten Tag der Anlage als „Dauergrünland“. Dieses Grünland muss ab dem Zeitpunkt der Umwandlung für mindestens fünf aufeinander folgende Jahre Dauergrünland bleiben. Erst nach dieser Zeit könnte es ggf. mit Genehmigung gegen Anlage von weiterem Ersatzgrünland wieder umgewandelt werden. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber allen Rechtsnachfolgern (Verkauf/Erben).

Abweichend kann eine Genehmigung auch ohne die Pflicht zur Neuanlage erteilt werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte unter Abwägung der berechtigten Einzelinteressen und der Interessen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. **Diese Hürden sind gewöhnlich sehr hoch.**

Grünland, das ab dem 01.01.2015 entsteht, wird neues Grünland genannt. Bei erteilter Genehmigung ist kein Ersatzgrünland anzulegen.

Auch bei der Umwandlung in nicht landwirtschaftliche Fläche (z.B. Stallbau, Fahrsilobau, ...) ist ein Antrag auf Grünlandumwandlung zu stellen, bei dem keine Tauschfläche erforderlich ist.

Für Dauergrünland, das im Rahmen von Verpflichtungen von LPR-Verträgen oder Sanierungsverträgen nach SchALVO (Ansaat von Grünland auf Ackerflächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen) entstanden ist, besteht wie vertraglich festgelegt auch zukünftig die Möglichkeit der Rückumwandlung nach Vertragsablauf. Hier besteht keine Pflicht zur Neuanlage.

Was ist bei einer Grünlanderneuerung zu beachten?

Laut LLG fallen Maßnahmen zur Grünlanderneuerung und Grünlandverbesserung nicht unter das Umwandlungsverbot. Es ist zu beachten, dass ein Umbruch zur Neuansaat auf erosionsgefährdeten Standorten, Moorböden und im WSG zu vermeiden ist. Eine Neuansaat nach Pflugeinsatz im WSG ist genehmigungspflichtig. Nach einem Wildschweinschaden z.B. ist eine notwendige Bodenbearbeitung auf das unbedingt notwendige Maß (z.B. Kreiselegge) zu beschränken. Ist ein Umbruch aus fachlichen Gründen unumgänglich, so ist bei Flächen mit FAKT-Verpflichtungen im Vorfeld das Einverständnis einzuholen. Unmittelbar im Anschluss eines evtl. Umbruchs muss die Neuanlage von Dauergrünland erfolgen.

Im Unterschied zum LLG müssen greeningpflichtige Bezieher von Direktzahlungen vor einer Erneuerung von Dauergrünland mit tiefer Bodenbearbeitung eine Genehmigung beantragen. Der Einsatz von Pflug, Grubber, Fräse o.ä. auf Dauergrünland ist im Sinne der Greeninganforderung ein Grünlandumbruch. Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie das Walzen, Schleppen und Striegeln zählen nicht dazu.

Ab 01.01.2019 ist eine Nutzung als Ackerland im 5-m-Gewässerrandstreifen verboten

Im Wassergesetz (WG) ist geregelt, dass die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von 5 m ab dem 01.01.2019 verboten ist. Der Ackerstatus bleibt (zunächst) erhalten, wird aber durch die 5-Jahresregelung zu „neuem“ Grünland werden, da ab 01.01.2019 nur noch umbruchlose Verfahren zulässig sind. D.h. auch bei Beantragung der NC's 441, 442 und 443 entsteht im anschließenden 6. Jahr „neues“ Dauergrünland. In bestimmten Konstellationen bleibt der Ackerstatus darüber hinaus erhalten (z.B. Ackerrandstreifen, KUP, mehrjährige Blütmischung, „Pausetaste“ bei ÖVF-Brache). Solange der Gewässerrandstreifen noch nicht „neues“ Grünland ist, kann er als Tauschfläche herangezogen werden.

Abschließend gilt anzumerken, dass unberührt von den Greening-Regelungen die LLG-Anforderungen von allen Betrieben eingehalten werden müssen; also auch von Betrieben, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen und ökologisch wirtschaftenden Betrieben sowie von Betrieben, die keine Direktzahlungen beantragen.

II. Hinweise zum Grünlandumwandlungsverbot nach Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)

Definition von Dauergrünland in der Gesetzesgrundlage des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (novelliert zum 01.01.2016)

Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen, ortsüblichen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Danach wird eine mit Gras eingesäte Ackerfläche zu Dauergrünland, wenn diese länger als fünf volle Jahre nicht in die Fruchtfolge einbezogen war, also kein Wechsel der Kultur stattgefunden hat (das Ansaatjahr zählt nicht zu den Nutzungsjahren). Bei einer Bodenbearbeitung innerhalb dieses Zeitraums entsteht kein Dauergrünland.

Zum Dauergrünland zählen alle Flächen, die im Gemeinsamen Antrag mit einem Nutzungscode (NC) Dauergrünland d.h. NC 451 bis 455, 460, 462, 491, 592, 567, 923 oder 925 versehen sind und entsprechend genutzt werden. Dazu gehören auch Streuobstwiesen (NC 812) sowie nicht mehr landwirtschaftlich genutzte betriebsprämienfähige Flächen (NC 583), soweit sie Grünland sind. Von einer Streuobstwiese kann in der Regel bei Beständen von bis zu 330 Bäumen je Hektar ausgegangen werden. Im Bereich zwischen 200 und 330 Bäumen/ha ist im Einzelfall aber auch von einer Intensivobstanlage auszugehen (z. B. Kirschen, Mirabellen, Zwetschgen)

Die genehmigungspflichtige Anlage von Christbaumkulturen unterliegt dem § 25 des LLG und unterliegt daher nicht dem Grünlandumnutzungsverbot des § 27 a. Die Umnutzung ist jedoch i. d. R. mit einer Tauschfläche auszugleichen. Unter bestimmten Voraussetzungen können bis zu 1 ha umgenutzt werden.

Ähnliches gilt auch für andere Dauerkulturen wie z. B. Kurzumtriebsplantagen, Durchwachsene Silphie oder Szarvasigras.

Ackerfutter nach 5 Jahren – wie kann man den Ackerstatus erhalten?

Ackerfutter (NC 421, NC 422, NC 423 und NC 424) müssen spätestens nach 5 Nutzungsjahren umgebrochen werden, um nicht als Dauergrünland codiert zu werden

Ausnahmen (gemäß § 27a LLG)

1. Umnutzung gegen Flächenausgleich (von Acker zu Grünland)

- Gründe hierfür: Bewirtschaftungserschwernisse, Arrondierung u.a.
- Genehmigungsfähig, sofern keine Belange des Klima-, Boden-, Natur-, Gewässer-, Hochwasserschutz entgegenstehen,
- definitiv nicht möglich bei CC_{Wasser2}-Flächen, Anmoor, Moor
- eine Genehmigung ist erforderlich (Landwirtschaftsamt im Benehmen mit dem Umweltamt).

2. Härtefälle

- Bei unzumutbarer Belastung, bei Verhinderung zwingend notwendiger Entwicklung zur Zukunftssicherung u. ä. kann ein Härtefallantrag am Landwirtschaftsamt gestellt werden. Es folgt eine umfassende Prüfung des Einzelfalls, wobei strenge Maßstäbe angelegt werden müssen. Zu prüfen sind u. a. auch Alternativen zur Grünlandumnutzung.

Bei Auslaufen von Pachtverträgen kann bei Nachweis einer Ackernutzung zur Zeit der Verpachtung diese bei Rückgabe der Pachtsache wieder aufgenommen werden, wenn die Einsaat von Acker zu Dauergrünland Bestandteil des Pachtvertrages war. Die Wiederaufnahme einer früheren anderweitigen Nutzung ist 3 Monate vor Beginn anzuzeigen. Hierfür steht am Landwirtschaftsamt ein Formular zur Verfügung. Die Rückgabe einer als Acker gepachteten Ackerfläche und jetzigen Dauergrünlandfläche mit dem unmittelbaren Ziel der Umwandlung in Ackerland und Neuverpachtung als Ackerland an den gleichen Bewirtschafter steht dem Zweck des Gesetzes direkt entgegen. In diesem Falle besteht kein Vertrauensschutz.

Generell ist bei allen Umwandlungen, Ausnahmen, Anzeigen, etc. zu prüfen, ob weitergehende Bestimmungen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und des Wasserschutzes betroffen bzw. zu beachten sind.

III. Ausnahmen für Dauerkulturen (Dauergrünland-VO)

Nach der am 20. Februar 2016 in Kraft getretenen Verordnung zum Anbau von Dauerkulturen auf Dauergrünland (**Dauergrünlandverordnung**) dürfen unter ganz bestimmten Bedingungen auch Dauerkulturen auf Dauergrünland angebaut werden, ohne dass Ersatzgrünland angelegt werden muss.

Die Verordnung gilt nur für solche Dauerkulturen, die hinsichtlich Klima-, Wasser- oder Bodenschutz oder Biodiversität in Verbindung mit den genannten Bedingungen zu einem erheblichen Teil die positiven Funktionen des Dauergrünlandes erbringen. **Die Ausnahmen können nur von Betrieben in Anspruch genommen werden, welche nicht den Vorgaben des Greening unterliegen.** Ausnahmen können ferner nur in Anspruch genommen werden, wenn keine sonstigen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen bzw. kein Ersatzgrünland angelegt werden kann. In Gebieten/Regionen in denen ausreichend Ackerland, welches noch in eine entsprechende Dauerkultur umgewandelt werden kann, zur Verfügung steht, kann eine Ausnahme nach der Dauergrünlandverordnung daher kaum zum Tragen kommen. Im Übrigen muss der Antragsteller glaubhaft nachweisen, dass kein Ersatzgrünland zur Verfügung steht.

Um dem Schutzziel gerecht zu werden sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Nach Beendigung des Anbaus der genehmigten Dauerkulturen hat wieder eine Nutzung als Dauergrünland zu erfolgen. Dies gilt auch gegenüber jedem späteren Nutzungsberechtigten.
- Die Umwandlung von Moorböden und anmoorigen Böden ist nicht möglich.
- Die Standzeit der Kultur soll mehr als 8 Jahre betragen.
- Das Dauergrünland zwischen den Reihen und auf den Randflächen muss erhalten bleiben.
- Unter Berücksichtigung der zur Bewirtschaftung notwendigen Randflächen dürfen nicht mehr als 20 % der Dauergrünlandflächen umgewandelt werden.
- Zur Pflanzung und in Folge darf keine Bodenbearbeitung und keine Herbizidanwendung außerhalb der Pflanzreihen und auf den Randflächen erfolgen.
- Je Betrieb dürfen insgesamt **höchstens fünf Hektar Dauergrünland innerhalb von zehn Jahren** umgewandelt werden inklusive solcher Flächen, die durch Kauf oder Pachten zugehen und bereits im Rahmen der Dauergrünlandverordnung umgewandelt wurden.

Grundsätzlich zulässige Dauerkulturen nach der Dauergrünlandverordnung sind: Baumobst (Kern- und Steinobst, Schalenfrüchte), Strauchbeerenobst (Johannisbeeren etc.), Heidelbeeren, Himbeeren, Tafeltrauben, Weinreben außerhalb Rebenaufbauplan, Trüffelanlagen, Weihnachtsbaumkulturen, Kulturen zur Gewinnung von Schmuck und Zierreisig, Kurzumtriebsplantagen oder Streuobst mit höheren Baumzahlen.

Auf erosionsgefährdeten Standorten, d.h. CC_{Wasser2}-Flächen, können nur Trüffelanlagen, Weihnachtsbaumkulturen, Kulturen zur Gewinnung von Schmuck und Zierreisig, Kurzumtriebsplantagen oder Streuobst mit höheren Baumzahlen genehmigt werden.

Der Anbau von Dauerkulturen auf Dauergrünland unter den oben genannten Bedingungen muss beim zuständigen Landwirtschaftsamt beantragt werden.

Achtung: Für greeningpflichtige Betriebe gelten einige weitergehende Einschränkungen wie z.B. die Umwandlung in jede andere Nutzung oder bei umweltsensiblen Dauergrünland. Von greeningpflichtigen Betrieben ist daher bei jeder Umwandlung von altem und neuen Dauergrünland immer vorher eine Genehmigung einzuholen.

Formulare für die Grünlandumwandlungsanträge sind beim Landwirtschaftsamt erhältlich. Diese Mitarbeiter/-innen stehen für weitere Fragen zur Verfügung:

Hr. Dr. M.-Pahmeyer	0751 – 85 - 6130
Frau Strobel	6135
Herr Haas	6136